



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Noch einmal das Sozialistengesetz

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Noch einmal das Sozialistengesetz



Der Entwurf des Sozialistengesetzes war trotz seiner bedeutenden Abschwächung vom Reichstag in einer solchen Weise abgeändert worden, daß er der Regierung unannehmbar wurde, und wenn nicht alle Zeichen trügen, so wird die Regierung dem Reichstag einen neuen Entwurf nicht vorlegen, mag sie nun von der durch den Staatsminister Herrfurth vertretenen Anschauung von der Notwendigkeit des Sozialistengesetzes zurückgekommen sein, oder mag sie annehmen, der jetzige Reichstag werde ihr gewiß das nicht gewähren, was ihr der letzte, so wesentlich anders zusammengesetzte verweigert hat. Wir wollen hier nicht die Gründe für oder wider den Erlaß eines Sozialistengesetzes erörtern, sondern nur einen kurzen Rückblick auf die Anwendung und die Wirksamkeit des Gesetzes werfen und einen Blick auf die nächste Zukunft, wie sie sich nach Wegfall des Gesetzes gestalten wird.

Es wird jetzt dem Gesetz und zwar, seit es von der Regierung aufgegeben scheint, auch von solchen, die früher lebhaft dafür eingetreten sind, manches schlechte nachgesagt. Es soll gar nichts genützt haben, da es die Bewegung nicht aufgehalten habe. Man giebt zu, daß es zwar den äußern Spektakel etwas zurückgehalten, die Führer zur Vorsicht gemahnt und gewissermaßen erziehend, wenn auch nur äußerlich, auf die Anhänger der Sozialdemokratie gewirkt habe, aber das, meint man, sei nicht der Rede wert. War denn das aber nicht eine recht bedeutende Wirkung? Sollte wirklich jemand im Ernst die Absicht für richtig gehalten haben, die Bewegung, in der doch anerkanntermaßen manches Richtige zu Tage tritt, einfach niederzuschlagen! Wie man jetzt auch wieder so oft hervorhebt, daß man den Sozialdemokraten vom Anarchisten trennen müsse, so war es auch der Zweck des Gesetzes, nur die „gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ zu bekämpfen, und die Verteidiger des Gesetzes haben nie ein Hehl daraus gemacht, daß nur die „auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten“ sozialdemokratischen Bestrebungen vom Gesetz getroffen werden sollten. Niemandem fiel es ein, die in der sozialdemokratischen Bewegung hervortretenden guten Gedanken, denen sich auch die Regierung seit Jahren nicht verschloß, zu ersticken; daß man aber deren Weiterentwicklung nur auf friedlichem Wege wünschen konnte, lag auf der Hand. Hat aber das Sozialistengesetz die Bewegung in einer ruhigen Bahn erhalten, hat es erziehend gewirkt, so hat es

Grenzböten II 1890

auch reichlich genügt. Geht doch überhaupt die Erziehung darauf aus, die fortschreitende Entwicklung des Menschengeschlechts in ruhigere Bahnen zu leiten und darin zu erhalten, nicht aber sie zu hemmen. Wer jetzt der Ansicht ist, daß diese erziehende Seite des Sozialistengesetzes so gering anzuschlagen sei, der werfe einmal einen Blick in die sozialdemokratischen Zeitungen, wie sie vor dem Erlaß des Sozialistengesetzes erschienen, der lese die Berichte über die sozialdemokratischen Versammlungen aus jener Zeit, von andern Dingen zu schweigen, und er wird gewiß das Irrtümliche seiner Ansicht einsehen. Auch der so schrecklich geschilderte Ausweisungsparagraph soll keinen Nutzen gehabt, vielmehr nur die sozialistische Bewegung aus den großen Städten in die Provinz getrieben haben. Nun ist es ja richtig, daß ein ausgewiesener Sozialdemokrat leicht an seinem neuen Aufenthaltsorte der Mittelpunkt einer Bewegung werden konnte; er wurde es aber nicht immer, viele haben sich nach erfolgter Ausweisung sehr ruhig verhalten. War aber den Hauptkernern der Bewegung daran gelegen, diese an irgend einem Orte hervorzurufen, so brachten sie das, wie jeder, der mit diesen Angelegenheiten zu thun gehabt hat, bezeugen kann, auch ohne die Mithilfe ausgewiesener Aufreizer fertig. Umgekehrt bot der Ausweisungsparagraph auch die willkommene Gelegenheit, die ärgsten Wähler aus den kleinern Orten fortzuschaffen, indem man ihnen auch dort den Aufenthalt versagte, und es ist eigentlich merkwürdig, daß dieser wichtige Punkt bei den Verhandlungen über das Sozialistengesetz so gar nicht hervorgehoben worden ist. Wenn man schließlich dem Gesetze gar zum Vorwurf macht, es habe die Arbeiter gereizt und deshalb die Aufhebung verdient, dann muß man folgerichtig alle Gesetze für fehlerhaft erklären, die in irgend einer Weise der freien Bewegung eine notwendig erscheinende Schranke setzen; denn jeder, der hierdurch seine freie Bewegung gehemmt sieht, wird dadurch mehr oder weniger verstimmt oder gereizt werden.

Aber nicht nur das Gesetz selbst, sondern namentlich auch seine Anwendung ist oft und insbesondre bei den Reichstagsverhandlungen über den letzten Entwurf lebhaft getadelt worden, auch von solchen, von denen man mehr auf eine Unterstützung der Behörden hätte rechnen sollen, und derartige Vorwürfe sind auch aufrecht erhalten worden, obwohl ihnen der Minister Herrfurth, gewiß ein klassischer Zeuge, aufs kräftigste entgegentrat. Hätte man doch über die Handhabung des Sozialistengesetzes statistische Angaben verlangt, die gar nicht so schwer zu beschaffen gewesen wären! Man hätte z. B. feststellen sollen, wie viele sozialdemokratische Versammlungen überhaupt abgehalten worden sind, wie viele davon aufgelöst oder verboten worden sind, gegen wie viele dieser Auflösungen und Verbote Beschwerde erhoben ist, und wie viele von diesen Beschwerden endlich von Erfolg begleitet gewesen sind. Es würde sich dann eine verschwindend kleine Zahl ergeben haben. Ein ähnliches Verhältnis hätte sich ergeben, wenn man Erhebungen über die Erzeugnisse der sozialdemokratischen

Litteratur und die dagegen ergriffenen Maßnahmen angestellt hätte. Vielleicht darf man aber auch bei aller Bescheidenheit die Frage aufwerfen, ob denn die Aufhebung der Verfügung einer untergeordneten Behörde durch eine höhere Instanz immer als Beweis einer fehlerhaften Entscheidung oder Maßnahme der untern Instanz gelten kann. Die Sachen nehmen im Beschwerdeverfahren eine mit der Höhe der Instanz sich steigende Abblaffung der Farben an, sodaß eine Menge Punkte, die in erster Instanz maßgebend sein mußten, oben gar nicht mehr zur Erscheinung kommen. Man kann getrost sagen, daß gar manche Beschwerdeinstanz der ersten Instanz entsprechend entscheiden würde, wenn die Angelegenheit sich vor der erkennenden Behörde selbst abgespielt hätte. Es kommt aber auch, namentlich bei politischen Behörden, öfters vor, daß in den obern Instanzen andre Anschauungen maßgebend werden, ohne daß die untern Instanzen davon Kenntnis erhalten, sodaß diese nach den bisherigen Anweisungen und Entscheidungen weiter verfahren und erst recht spät bei Gelegenheit eines zufälligen Spezialfalles von der Änderung in den Anschauungen der maßgebenden Behörden Kunde erlangen, indem ihnen eine früher für richtig befundene Verfügung nun als unbegründet aufgehoben wird. Es ist wahrlich kein Grund dazu vorhanden, aus der Aufhebung eines mäßigen Prozenzfalles polizeilicher Verfügungen Anlaß zum Mißtrauen gegen die Polizeibehörden zu entnehmen, ebenso wenig wie man unsre Gerichte für unzuverlässig hält, obwohl doch die abweichende Entscheidung derselben Sache in verschiedenen Instanzen durchaus nicht zu den Seltenheiten gehört. Sonach dürften die Vorwürfe gegen das Gesetz und dessen Handhabung in sich zusammen fallen, wie ja auch die Handhabung des Ausweisungsparagraphen ausdrücklich als rücksichtsvoll anerkannt worden ist.

Wie wird es nun nach Wegfall des Sozialistengesetzes werden? Wer das Gesetz für schädlich hält, muß natürlich annehmen, daß nach der Wegräumung dieses Steines des Anstoßes eitel Wohlbehagen im Reiche einziehen wird. Wohl die überwiegende Mehrheit giebt sich aber solchen Hoffnungen nicht hin, sondern sieht der Zukunft nicht ohne Bedenken entgegen. Wenn von denen, die wesentlich zum Fall des Gesetzes beigetragen haben, nun der Regierung die Verantwortung dafür zugeschoben werden soll, weil sie dem Reichstage das Gesetz nicht noch einmal vorgelegt habe, so kann dies nur einen etwas eigentümlichen Eindruck hervorrufen, läßt aber durchblicken, daß denen, die sich dieser Schlußfolgerung bedienen, selbst vor ihrem eignen Werke hange wird und sie die Verantwortung dafür gern auf andre Schultern wälzen möchten.

Andre halten den Wegfall des Sozialistengesetzes für nützlich, weil infolge der dann entstehenden Freiheit der bisher verborgen gehaltene Giftstoff offen hervortreten und der dadurch bewirkte Zustand auch dem blödesten Auge die Notwendigkeit der jetzt bei der nicht genügend verbreiteten Kenntnis des Übels für überflüssig gehaltenen Beschränkungen der Freiheit der sozialdemokratischen

Agitation klar machen werde. Man werde dann die nötigen Schranken wieder ziehen können, ehe es zu spät sei. Gewiß, weder das deutsche Reich noch der preussische Staat werden über der sozialistischen Bewegung zu Grunde gehen. Das Schicksal beider wird von einem starken Arm gelenkt, und wir haben noch Gesetze, die im äußersten Notfall in Anwendung gebracht werden können; die Perspektive auf diese Gesetze hat Minister Herrfurth in nicht mißzuverstehender Weise im Reichstag eröffnet. Aber von dem Beginn der Zuchtlosigkeit bis zur Anwendung der erwähnten Notgesetze ist ein gefährlicher Weg zurückzulegen, doppelt gefährlich für zwei Klassen von Personen. Vor allem für den Arbeiter, der nun wieder allen Hezereien und Wühlereien ohne jeden Schutz ausgesetzt ist. Wie der Arbeiter durch solche Einwirkungen widerstandslos beherrscht wird, hat noch jüngst die „Kölnische Zeitung“ in einem sehr beachtenswerten Artikel gezeigt, worin sie als den größten Feind des Arbeiters den Arbeiter selbst schilderte. Die andre Klasse von Menschen aber, für die die Übergangszeit größere Bedenken mit sich bringt, sind die Behörden, die der sozialdemokratischen Bewegung zunächst gegenüber stehen, insbesondre die Polizeibehörden; diese werden einen sehr schweren Stand bekommen. Man wird nach wie vor von ihnen verlangen, daß sie für Ruhe und Ordnung einstehen sollen, obwohl ihnen eins der wirksamsten Mittel zur Erfüllung dieser Forderung entzogen ist. Sie werden natürlich mit demselben Eifer und derselben Berufstreue den Kampf für die bürgerliche Ordnung weiter führen wie bisher; was aber alles nach dem 1. Oktober eintreten wird, kann der aufmerksame Beobachter schon jetzt zur Genüge wahrnehmen. Hoffentlich wird den Polizeibehörden dann, wenn sie nicht mehr das leisten können, was sie möchten, eine mildere Beurteilung zu teil werden, als sie ihnen wegen der Handhabung des Sozialistengesetzes vielfach zu teil geworden ist.



Ein englisches Urteil über die deutschen Bestrebungen in Ostafrika



unter dem Titel „Deutsche Bestrebungen in Ostafrika“ ist im Maihefte von Blackwoods Edinburgh Magazine ein Aufsatz erschienen, der sich, wie es im Eingange heißt, die Aufgabe gestellt hat, dem englischen Publikum über die deutsche Politik in Ostafrika die Augen zu öffnen und nachzuweisen, daß zwischen den so oft wiederholten Versicherungen der deutschen Regierung, freundliche Beziehungen mit England unterhalten zu wollen, und ihrem tatsächlichen Vorgehen in jenen Gegenden der schroffste Widerspruch bestehe.